# Tabak-Arbeiter

Nummer 21 — Organ des Deutschen Tabakarbeiter-Verbandes — 26. Mai 1923

Der Tabak-Arbeiter erscheint wöchentlich und ist durch alle Postanstalten zu beziehen. — Der Bezugspreis beträgt 20 Mk. für das Vierteljahr ohne Bestellgeld. — Redaktionsschluß Montag abend. Verantwortl. Redakteur: G. Bömelburg. — Verlag: Deutscher Tabakarbeiter-Verband, R. Deichmann. Druck: Bremer Gewerkschaftsdruckerei und Verlagsanstalt A. H. Schmidt & Co., Sämtlich in Bremen.

Am 26. Mai (Sonnabend) ist der 21. Wochenbeitrag fällig

Verbandsvorstand, Redaktion u. Expedition: Bremen, An der Weide 20, I, Tel.: Amt Roland 6046. Geld- u. Abschnittsendungen an Johannes Krohn, Bremen, An der Weide 20, I. — Postscheck-Konto 6546 in Deutschland: Hamburg. Bankkonto: Bankstelle, der Großdeutschen Bank, Deutsch. Kaufmannsvereins m. b. H., Hamburg. — Bankkonto in Schweiz: L. Schorre, Hamburg, Gefahrtshäuserstraße, 3. 45.46


## Arbeitgeber-Lohnpolitik.

In der Zeitschrift der Vereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände „Der Arbeitgeber" veröffentlicht der Syndikus der vorgenannten Vereinigung, Dr. Meißinger, einen Artikel: „Gesunde Lohnpolitik", welche Ueberschrift dann den folgenden Inhalt nicht ohne weiteres vermuten läßt. Dr. Meißinger nimmt vorerst Stellung zu der Tatsache, daß trotz der Markstabilisierung in den Monaten Februar, März, April die Unternehmer die Preise nicht herabgesetzt haben und sagt:

Wir haben früher gesagt, wie schwer es der seit Jahren jeder solchen Kalkulationsmöglichkeit beraubten Wirtschaft aus wirtschaftlichen und psychologischen Gründen sein muß, ohne Garantie für die höchste und letztere Zukunft in eine allgemeine Preisabbaubewegung einzutreten.

Unmittelbar anschließend wird jedoch gegen die Gewerkschaften der Vorwurf erhoben, daß sie sich nicht mit einem Lohnabbau einverstanden erklärt haben und es heißt hierzu in dem Artikel unter anderem wörtlich:

Für die Gewerkschaften und für die Arbeiterschaft im Lande bedeutet es, wie aus der gesamten Arbeiterpresse immer wieder zu sehen ist, die Stabilisierung des Lohnes schon den Lohnabbau, wenn diese Stabilisierung nicht gleichzeitig mit einer ebenso wesentlichen Preissenkung begleitet war.

Nachdem es also als Selbstverständlichkeit hingestellt wird, daß die Unternehmer ohne Sicherung für die Zukunft einen Preisabbau nicht vornehmen können, wird unmittelbar von den Arbeitnehmern gefordert, ohne jede Sicherung mit einem Lohnabbau einverstanden zu sein. Daß die Arbeiter nicht zu dieser Auffassung der Unternehmer kommen konnten, wird auf „kommunistische Hetze" und „unrichtige gewerkschaftliche Betrachtungen" zurückgeführt. Jeder, der zu anderen Ergebnissen kommt, als es den Unternehmern paßt, ist eben im Unrecht. Sodann bemüht sich Dr. Meißinger, ausführlich nachzuweisen, daß in der Tat die Arbeitnehmer in großer Zahl bereits einen Goldlohn erreicht haben. Zu einer Zeit, als der Dollar noch auf 21 000 Papiermark stand, soll der Lohn der Arbeitnehmer das 5000fache des Friedenslohnes betragen haben. Eine Feststellung, die sich aus den von den Gewerkschaften abgeschlossenen Tarifverträgen leider nicht ergibt*. Dr. Meißinger weist auch nach, warum die Gewerkschaften den Lohn so in die Höhe getrieben haben und führt dies darauf zurück, daß ausländische Gewerkschaftsführer diese Taktik ihren deutschen Kollegen eingeredet hätten und zwar deshalb,

weil die Beseitigung der deutschen Konkurrenzfähigkeit selbstverständlich im Interesse der ausländischen Gewerkschaftsbeamten liegt, die dann die Arbeitslosigkeit des Auslandes nach Deutschland verpflanzen und so ihre eigene gewerkschaftliche Arbeit von einer der Unternehmerseite moralischen, materiellen und organisationsnehmenden Belastung freistellen. Nur der von Natur gutmütige, auf Internationalität eingestellte Deutsche mag diese Wahrheit übersehen.

Nach dieser Einleitung kommt Dr. Meißinger sodann zu drei Forderungen und Grundsätzen, von deren Durchführung allein die Gesundung der deutschen Wirtschaft und das Wohl der Arbeitnehmer abhängen würde, und zwar:

1. „Goldlohn für Goldleistung und entsprechende Friedensproduktion lautet ein unabänderliches Wirtschaftsgesetz."

2. „Goldlohn nach Abbau der Zwangswirtschaft auf dem Arbeitsmarkt und Wiederherstellung der früheren Arbeits- und Betriebsverfassung; dies ist ein zweites unabänderliches Wirtschaftsgesetz."

3. „Kein Goldlohn ohne völligen Abbau der Zwangswirtschaft."

Zu diesen Feststellungen ist noch folgende Auffassung von Dr. Meißinger von Interesse:

Der einzelne Arbeiter, der auf der Beibehaltung der Demobilmachungsbestimmungen, des Achtstundentages und der heutigen Arbeits- und Betriebsverfassung trotz der Verstümmelung der deutschen Wirtschaft besteht, entzieht sich selbst die Möglichkeit, auf Goldlohn zu kommen, weil er mitschleift, eine viel zu große Zahl, namentlich unproduktiver Arbeitskräfte in den Produktionsprozeß einzustellen und damit den Lohn des einzelnen im selben Verhältnis zu drücken.

Das heißt also nicht mehr und nicht weniger, als daß die Arbeitnehmer auf alle ihre Rechte in wirtschaftlicher und sozialer Beziehung verzichten sollen. Der Achtstundentag, das Betriebsrätegesetz und alle übrigen sozialen Gesetze sollen abgeschafft werden, den Eisenwirtschaftsbund hat man bereits auffliegen lassen, die Außenhandelsstellen sind im Abbau begriffen, der Reichswirtschaftsrat wird zur Bedeutungslosigkeit herabgemindert, die Zwangswirtschaft auf dem Wohnungsmarkt und in der Brotversorgung muß verschwinden, die Arbeiter haben sich weder um Sozialpolitik noch um Wirtschaftspolitik zu kümmern, dann können die Unternehmer die Gewähr übernehmen, die Wirtschaft wiederherzustellen und dann wird es auch den Arbeitern allein gutgehen.

Aehnlich klingt es in letzter Zeit allgemein aus dem Unternehmerblätterwalde, nur daß es vornehmlich Wissenschafter (z. B. die Professoren Herkner und Voigt) sind, die die Auffassung von Dr. Meißinger ebenfalls, wenn auch nicht ganz so weitgehend, vertreten. So stellen sich also scheinbar die Unternehmer die Durchführung des § 1 der Satzung der Zentralarbeitsgemeinschaft vor, der folgendermaßen lautet:

Die Zentralarbeitsgemeinschaft bezweckt die gemeinsame Lösung aller die Industrie und das Gewerbe Deutschlands berührenden wirtschafts- und sozialpolitischen Fragen sowie aller sie betreffenden Gesetzgebungs- und Verwaltungsangelegenheiten.

Die „Gleichberechtigung" der Arbeitnehmer soll wieder durchgeführt werden, indem die Arbeitnehmer ihre Arbeitskraft unter denselben Bedingungen als Ware verkaufen dürfen, wie der Unternehmer auch seine übrigen Lieferungsverträge abschließt. Das Arbeitsverhältnis als Schuldverhältnis soll verewigt werden, das Arbeitsverhältnis als Personenverhältnis wird energisch bekämpft. Der Tarifvertrag, die Grundlage des kollektiven Arbeitsrechts, soll beseitigt werden. Dieses angeblich gleiche Recht der Arbeitnehmer bei der Verwertung der Arbeitskraft wird besonders von Heinz Potthoff (München) in seiner Broschüre „Wesen und Ziel des Arbeitsrechts" (Verlagsgesellschaft des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes m. b. H., Berlin) charakteristisch dargestellt und nachgewiesen, daß diese angebliche Gleichberechtigung in Wirklichkeit weiter nichts ist, als eine vollkommene Abhängigkeit des einzelnen Arbeitnehmers vom Unternehmen, wenn eben nicht aus dem Arbeitsverhältnis ein Personenverhältnis wird und die sozialen und wirtschaftlichen Sicherungen in der Weise gegeben sind, wie dieselben von den Gewerkschaften erstrebt werden.

Es ist zwecklos und nicht beabsichtigt, Dr. Meißinger wegen seiner Ausführungen Vorwürfe zu machen. Jeder kämpft für die Interessen seiner Klasse mit den Mitteln, welche ihm zur Verfügung stehen. Aber es ist notwendig, daß die Arbeitnehmer aus derartigen Meinungsäußerungen von Unternehmervertretern ihre Schlüsse ziehen und die allein mögliche Schlußfolgerung kann nur sein, Stärkung der Kampfkraft der Gewerkschaften bis zum äußersten, Ueberführung des letzten Arbeitnehmers in seine zuständige Gewerkschaft, damit die zahlenmäßige Bedeutung der Arbeitnehmer durch die Gewerkschaften für den Kampf zur Verbesserung der Lebenshaltung der Arbeitnehmer restlos eingesetzt werden kann. Nur so werden die Arbeitnehmer in der Lage sein, ihre Forderungen durchzusetzen und ihre Ziele zu erreichen, und wenn Dr. Meißinger durch seinen Artikel erreicht hat, daß noch unaufgeklärte Arbeitnehmer endlich ihre Klassenlage erkennen, dann ist er auch ein Teil von jener Kraft, die das Böse will und das Gute schafft.

Clemens Nörpel.

* Der Lohn der Zigarrenarbeiter war unter Zugrundelegung eines Friedenslohnes von 7,60 M für das Mille im März/April 1923 um das 4000fache gestiegen. (Red. Tr.-Arb.)

## Aus dem Tabakgewerbe.

### Friedrich Carl Biermann †.

Am 16. Mai ist der Senior-Chef der Firma Leopold Engelhard und Biermann, der Zigarrenfabrikant F. C. Biermann in Bremen nach längerer, schwerer Krankheit im Alter von 51 Jahren gestorben. Mit ihm verliert die deutsche Tabakindustrie eine ihrer bedeutendsten Persönlichkeiten. Biermann ist in allen wirtschaftspolitischen und steuerpolitischen Angelegenheiten des Tabakgewerbes führend gewesen und noch recht oft wird die Tabakindustrie seine Ratschläge und seine Tatkraft vermissen. Zuletzt war er Vorsitzender des Ausschusses der Außenhandelsstelle für das Tabakgewerbe, nachdem er während des Krieges und später an den Geschäften der Detag regen Anteil genommen hatte. Seine Stellungnahme zur Tabakbewirtschaftung und zu Außenhandelsfragen hat in den Kreisen der Tabakindustriellen und -händler wiederholt Widerspruch erfahren. Biermann war kein Scharfmacher in des Wortes übelster Bedeutung, wenn er auch ganz und gar kapitalistisch eingestellt war und die Unternehmerinteressen mit der ihm eigenen Energie vertrat. Aber er versuchte doch wenigstens in die Gedankengänge der Arbeiterschaft einzudringen und bemühte sich, sie zu würdigen. Jetzt hat der Tod seinem Wirken ein Ende gemacht. Auch die Tabakarbeiter werden das Andenken Biermanns in Ehren halten, in dem sie, trotzdem er ihr wirtschaftlicher und politischer Gegner war, doch den Menschen und Wirtschaftsführer achteten.

### Arbeitsmarkt und Wirtschaftslage.

(Nach dem Monatsbericht des Reichsarbeitsblattes vom 12. Mai 1923.)

Der Beschäftigungsgrad der Tabakfabriken hat sich nach den unmittelbaren Berichten an das Reichsarbeitsblatt im Laufe des Monats April infolge Auftragsmangels vielfach noch verringert (erlahmende Kaufkraft des Kleinhändlers wie des Verbrauchers, Zurückhaltung des Großhandels). In der zweiten Aprilhälfte und für Anfang Mai melden die Landesarbeitsämter jedoch weniger häufig wie noch in der ersten Aprilhälfte Arbeitszeitverkürzungen, Stillegungen und Entlassungen und eine zunehmende, besonders in der zweiten Maiwoche, Wiederaufnahme der Arbeit und Wiedereinstellungen. Es macht sich anscheinend hier und da bereits wieder Bedarf geltend, wenn er zunächst auch durch die Entwertung der Mark entstanden sein mag. Auch dürften Auslandsaufträge eine gewisse Belebung bewirkt haben. Ueber eine beträchtliche Besserung der Lage im Schnupftabakgewerbe berichtet die H. K. Regensburg (fast normaler Auftragsbestand, befriedigende Rohstoffverhältnisse). Auch Rauchtabakfabriken haben teilweise günstigere Zeiten, ebenso einige norddeutsche Zigarrenausfuhrfirmen (Bremen, Elbing). Doch wird die Lage in der gesamten Tabakindustrie noch als recht befriedigend (?) bezeichnet, und die Einschränkungen der Arbeitszeit und des Betriebsumfanges sind noch beträchtlich.

### Verordnung zur Durchführung des § 91 des Tabaksteuergesetzes *.

Auf Grund des § 91 Abs. 2 des Tabaksteuergesetzes vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1667) wird zur Durchführung des § 91 Abs. 1 in der durch Artikel 1 Nummer 2 des Gesetzes zur Aenderung des Tabaksteuergesetzes vom 29. März 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 231) abgeänderten Fassung mit Zustimmung des Reichsrates folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes nach den Beschlüssen des Reichsrats vom 30. März 1920 und 27. Januar 1921 (Zentralblatt für das Deutsche Reich 1920 S. 473 und 1921 S. 181) finden über den 31. März 1923 hinaus mit Ausnahme der Bestimmungen im § 2 Abs. 1 Buchstabe e, § 3 Buchstabe a und c, § 5 Abs. 1 Satz 2 Anwendung, soweit sich aus dem Nachfolgenden nicht etwas anderes ergibt.

§ 2.

Personen, für die die Voraussetzungen zur Gewährung von Unterstützung nach Maßgabe des § 91 Abs. 1 des Tabaksteuergesetzes nach dem 31. März 1923 eintreten, erhalten Unterstützung aus der Reichskasse, nur, soweit sie sich in bedürftiger Lage befinden. Das Gleiche gilt für Personen, die auf Grund vor dem 1. April 1923 erworbener Ansprüche über den 31. März hinaus fortlaufend Unterstützung beziehen, sobald sie Unterstützung bis zu einem Jahre erhalten haben.

§ 3.

(1) Eine bedürftige Lage der im § 2 bezeichneten Personen wird, abgesehen von der Bestimmung im Absatz 3, mit dem Eintritt von Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung als vorliegend angenommen.

(2) Das Maß der Bedürftigkeit wird nach dem Familienstand des Unterstützungsberechtigten beurteilt. Es sind folgende Gruppen zu unterscheiden:

a) Unterstützungsberechtigte, die einen eigenen Hausstand besitzen und hierin außer für ihren eigenen Unterhalt noch für den Unterhalt von mindestens drei nicht erwerbsfähigen Familienangehörigen (Eltern, Voreltern, Schwiegereltern, Abkömmlingen, Ehegatten, Geschwister) zu sorgen haben.

b) Unterstützungsberechtigte, die einen eigenen Hausstand besitzen und hierin außer für ihren eigenen Unterhalt noch für den Unterhalt von ein oder zwei Familienangehörigen (a) zu sorgen haben.

c) sonstige Unterstützungsberechtigte.

(3) Eine bedürftige Lage ist nicht anzunehmen bei an sich unterstützungsberechtigten Ehefrauen, deren Ehemänner in Vollarbeit stehen und dementsprechend verdienen oder deren Ehemänner in selbständiger Erwerbstätigkeit (Handwerk, Landwirtschaft usw.) die zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts erforderlichen Einnahmen ziehen. Die Ausschließung der Ehefrauen von der Unterstützung setzt voraus, daß sie mit ihren Ehemännern einen gemeinsamen Haushalt führen.

§ 4.

An Unterstützung sind nach Maßgabe des § 8 Abs. 2, gleichviel ob es sich um Arbeitslosigkeit oder Verdienstschädigung handelt, an die Unterstützungsberechtigten der

Gruppe a . . . . 10/10
Gruppe b . . . . 8/10
Gruppe c . . . . 7/10

des nach § 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen sich errechnenden Betrages zu zahlen.

§ 5.

(1) Wird Unterstützung in Höhe von mehr als 7/10 des nach § 6 Abs. 3 der Ausführungsbestimmungen sich errechnenden Betrages beansprucht, so sind die den Bezug einer höheren Unterstützung begründenden Tatsachen in dem Unterstützungsgesuche (§ 2 der Ausführungsbestimmungen) zu bezeichnen.

(2) Ehefrauen haben in dem Unterstützungsgesuche die Art der Erwerbstätigkeit und die Höhe des Verdienstes ihrer Ehemänner (§ 3 Abs. 3) anzugeben.

§ 6.

Unterstützungen aus § 91 des Tabaksteuergesetzes sind unter Abrundung auf volle Mark nach unten zu zahlen. Eine Zahlung findet nicht statt, wenn die Unterstützungsbeträge im Einzelfalle unter 100 M für eine Woche bleiben.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit Wirkung ab 1. April 1923 in Kraft.

* Wie bekannt, hat der Reichsrat die Aufgabe, die Ausführungsbestimmungen zu § 91 des Tabaksteuergesetzes zu beschließen. Bis jetzt ist eine solche Beschlußfassung nicht erfolgt. Die hierabgedruckte Verordnung ist der dem Reichsrat vorliegende Entwurf, an dem wahrscheinlich nichts mehr geändert wird, da die Finanzämter bereits Anweisung erhalten haben, nach diesem Entwurf zu verfahren. Wir werden auf die Verordnung zurückkommen, sobald sie vom Reichsrat endgültig verabschiedet worden ist.

### Einnahmen aus der Tabaksteuer.

Die Einnahmen des Reiches an Tabaksteuern betrugen im März 21 824 000 000 M. Die Gesamteinnahme aus der Tabaksteuer im Geschäftsjahr 1922/23 (vom 1. April 1922 bis 31. März 1923) haben 65 248 000 000 M betragen. In den genannten Summen sind die Einnahmen aus den Tabakzöllen und dem Goldzollaufteil nicht mit enthalten.


mikrofilm service
Gerd Gutt KG
Otto-Hahn-Straße 21
Postfach 410249
4400 Münster-Roxel
A 3
A 2

# Lohn- und Tarifbewegungen.

## Aus der Zigarrenindustrie.

### Die nächsten Lohnverhandlungen

finden am 29. Mai in Eisenach statt. Ueber das Ergebnis werden wir, wenn möglich, noch in der nächsten Nummer berichten.

### „Arbeiterfreunde".

Dem gewissenhaften Chronisten bietet sich selt wenig Gelegenheit, von Menschen, die sich für andere aufopfern und deren Handeln nur von lauteren Motiven bestimmt wird, zu berichten. Um so größer ist seine Freude, wenn er einen solchen Idealmenschen ausfindig gemacht hat und die Oeffentlichkeit von dessen Taten unterrichten kann. Wir sind in der glücklichen Lage, gleich von mehreren solcher Idealmenschen Kenntnis geben zu können, und tun das um so lieber, da es sich um Zigarrenfabrikanten handelt und der Reichsverband Deutscher Zigarrenherstellerr Wert darauf legt, daß die Motive ihres Handelns auch im „Tabak-Arbeiter" eine entsprechende Würdigung erfahren. Es handelt sich dabei um die Zigarrenfabrikanten Geiger, Heppe, Neusch und Schindler in Oberbaden, denen im „Tabak-Arbeiter" Nr. 17 vorgeworfen worden war, daß sie sich eines glatten Tarifbruches, begangen durch Lohnabbau, schuldig gemacht haben. Die Richtigkeit dieser Behauptung kann nun auch der R. d. Z. nicht bestreiten, denn die von ihm angestellten Untersuchungen haben ergeben, daß die erwähnten Firmen für einen bestimmten Auftrag nur die Februarlöhne gezahlt haben, trotzdem die um 35 Prozent höheren März-April-Löhne fällig waren. Das ist aber beileibe nicht deshalb geschehen, um die Löhne zu drücken und sich auf Kosten der Arbeiter zu bereichern, sondern, so schreibt der R. d. Z., aus menschlich durchaus verständlichen und durchaus lauteren Motiven. Uns sind Tränen der Rührung in die Augen getreten, als wir lesen mußten, daß die genannten Firmen sich direkt aufgeopfert und den Tarifbruch nur im Interesse der armen Tabakarbeiter vorgenommen haben. Ihre Fürsorge ging sogar so weit, daß sie sich bei dem Lohnabbau die Filialen herausuchten, auch das schreibt der R. d. Z., die in den ärmsten Dörfern liegen. Im Interesse dieser Aermsten der Armen haben die vier Zigarrenfabrikanten den Auftrag nur angenommen, der ihnen zu Preisen angeboten war, „die bei einem Verzicht auf jeden Verdienst für die Firmen nicht einmal die volle Bezahlung der Löhne möglich machten." Aus diesem Grunde haben die Firmen anfangs auch gar nicht die Absicht gehabt, den Auftrag anzunehmen. Wenn sie es später dennoch getan haben, dann nur auf Wunsch und im Interesse der armen Tabakarbeiter. Ist das nicht rührend, aus „menschlich durchaus verständlichen und durchaus lauteren Motiven" die Löhne gerade derjenigen Arbeiter zu drücken, die man selbst als die allerärmsten herausgefunden hat? Wir können uns nicht helfen, wir werden bei dieser Angelegenheit immer wieder an einen früheren Vorsitzenden des Tarifausschusses des R. d. Z. erinnert, der lebhaft unterstützt von dem Vorsitzenden der oberbadischen Bezirksgruppe des R. d. Z., aus lauter „Arbeiterfreundlichkeit" einen „Erziehungsabschlag" für die sogenannte Backsofenarbeit propagierte. Das geschah sicher auch aus „menschlich durchaus verständlichen und durchaus lauteren Motiven"; denn der Zufall will es, daß die Propagandisten des Erziehungsabschlages jetzt auch bei den vier Firmen in Oberbaden sind, die aus lauter „Arbeiterfreundlichkeit" den allerärmsten Arbeitern die Löhne abgebaut haben, um nach dem Auslande billige Zigarren liefern zu können.

Im übrigen müssen wir es uns versagen, in einen müßigen Streit darüber einzutreten, ob der Lohnabbau nun der Arbeiterschaft der einen oder anderen Filiale angeboten und ob er in dem einen oder anderen Fall angenommen oder abgelehnt worden ist. Fest steht, daß die genannten Firmen den Lohnabbau in mehreren Orten vorgenommen und Arbeiter sich leider damit einverstanden erklärt haben. Das geht aus den uns zugegangenen Berichten, aus den Veröffentlichungen der „christlichen" Tabakarbeiter-Zeitung und, was ganz besonders wichtig ist, auch aus den Feststellungen des R. d. Z. hervor. Der R. d. Z. hat dann auch die vier Firmen aufgefordert, die zu wenig gezahlten Löhne nachzuzahlen. Ob dieser Aufforderung überall restlos entsprochen worden ist, konnten wir bisher noch nicht zweifelsfrei feststellen. Vielleicht wird darüber später noch etwas zu sagen sein, auch darüber, wie Werkmeister Arbeiter behandeln, die sich mit dem Lohnabbau nicht einverstanden erklärt haben.

Auf die Ausführungen der „christlichen" „Tabakarbeiter-Zeitung" und die des Bezirksleiters Singlers näher einzugehen, liegt für uns keinerlei Veranlassung vor, da beide alles mögliche und unmögliche behaupten und bestreiten, nur nicht bestreiten, daß Singler in der Ettenheimer Versammlung dem Sinne nach erklärt hat, so wie die Versammlung abstimme, solle die Arbeiterschaft handeln. Darauf kam es an und darauf stützte sich unser Urteil; denn in dem Augenblick, wo Singler diese Erklärung abgab, hatte er die Entscheidung darüber, ob der Tarif einzuhalten ist oder nicht, der Ettenheimer Versammlung überlassen, sich aber von der Verantwortung gedrückt.

## Aus der Kautabakindustrie.

### Eine neue Lohnvereinbarung.

Schwieriger als sonst gestalteten sich diesmal die Lohnverhandlungen, weil die Arbeitgebervertreter anfangs durchaus ungenügende Angebote machten. So kam es, daß die Verhandlungen, die am 15. Mai in Northeim stattfanden, abgebrochen werden mußten. Sie wurden am 17. Mai in Nordhausen wieder aufgenommen und führten dann zu einer Vereinbarung, die den Stangenmachern eine Lohnerhöhung von 25 Prozent, den Spinnern und Zeitlohnarbeitern eine solche von 30 Prozent und allen übrigen Akkordarbeitern eine solche von 28 Prozent auf die Aprillöhne brachte, die bekanntlich um 10 Prozent höher waren als die Märzlöhne. Die Vereinbarung selbst findet ihren Ausdruck im VIII. Nachtrag zum Kautabak-Tarifvertrag für Nordhausen, Salza, Hann.-Münden, Wanfried, Eschwege und Mühlhausen in Th. vom 5. Dezember 1922 und lautet:

Die bisherige Teurungszulage wird erhöht und zwar erstmalig zahlbar an dem auf den 13. Mai 1923 folgenden Lohnzahlungstage und ist gültig bis zum Schluß der Lohnwoche, die nach dem 27. Mai 1923 abläuft.

Es werden erhöht:

| | |
|---|---|
| die Stangenmacherstücklöhne | um 1111 Prozent |
| die Spinnerstücklöhne | um 1203 Prozent |
| alle anderen Stücklöhne | um 1183 Prozent |
| die Zeitlöhne | um 1287 Prozent |

der tariflichen Grundlöhne, so daß der Gesamtlohn beträgt:

| | |
|---|---|
| für die Stangenmacher . . . . | 1211 Prozent |
| für die Spinner . . . . . | 1303 Prozent |
| für alle andern Stücklohnarbeiter | 1283 Prozent |
| für die Zeitlohnarbeiter . . . | 1287 Prozent |

der tariflichen Grundlöhne.

Die bisherigen Soziallöhne werden unverändert weiter gezahlt.

**Allgemein verbindlich erklärt**

wurde der am 7. April 1923 abgeschlossene 6. Nachtrag zum allgemein verbindlichen Tarifvertrag vom 5. Dezember 1922. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit der Lohnwoche, in die der 8. April fällt und erstreckt sich auf die Orte Nordhausen, Salza, Hann.-Münen, Wanfried, Eschwege und Mühlhausen.

## Aus der Zigarettenindustrie.

**Baden.** Vom 30. April an werden die bestehenden Lohnsätze um 25 Prozent erhöht.

# Internationale Tabakarbeiterbewegung.

### Anschluß der französischen Tabakarbeiter.

In Paris hat vom 5.—12. Mai 1923 der Verbandstag der französischen Tabakarbeiter stattgefunden, an welchem der internationale Sekretär Eichelsheim, sowie die belgischen Delegierten Denies und Vandemortele teilnahmen. Den Gästen wurde Gelegenheit gegeben, die Notwendigkeit einer starken internationalen Verbindung den französischen Kollegen vor Augen zu führen, indem sie einen ausführlichen Bericht gaben über die Arbeiten des Internationalen Tabakarbeiter-Bundes seit dem Jahre 1919. Nachdem dann noch der Sekretär Siette vom Französischen Tabakarbeiter-Verband für den Anschluß eingetreten war, wurde der Anschluß einstimmig vollzogen. Die französische Organisation zählt 15 000 Mitglieder, sodaß der Internationale Tabakarbeiterbund jetzt 200 370 Mitglieder zählt.

# Wirtschaftliches und Sozialeſ.

### Gibt es einen rechtsgültigen stillschweigenden oder ausdrücklichen Verzicht auf den Tariflohn?

Diese Frage hatte letzthin das Landgericht Königsberg zu entscheiden, und es hat sie verneint. Die Entscheidung ist so wichtig, daß es sich lohnt, sie in ihren wichtigsten Teilen hier wiederzugeben. Der Entscheidung lag nach einem Bericht in der „Holzarbeiter-Zeitung" folgender Sachverhalt zugrunde: Der Unternehmer hat einer Arbeiterin einen Lohn gezahlt, der niedriger war als der Tariflohn. Die Arbeiterin soll mit dem untarifischen Lohn nicht nur stillschweigend, sondern ausdrücklich einverstanden gewesen sein. Das wird von der Arbeiterin zwar bestritten; das Gericht hält die Frage, ob die untarifliche Entlohnung die stillschweigende oder ausdrückliche Zustimmung der Arbeiterin gefunden hat, rechtlich für belanglos. Das Landgericht Königsberg ist der durchaus zutreffenden Ansicht, daß nach der Verordnung über Tarifverträge vom 23. Dezember 1918 auf den Tariflohn weder stillschweigend noch ausdrücklich rechtswirksam verzichtet werden kann. In der Entscheidung heißt es wörtlich:

Die Verordnung über Tarifverträge erklärt Arbeitsverträge insoweit für unwirksam, als sie zuungunsten des Arbeitnehmers von der tariflichen Regelung abweichen, und bestimmt, daß an Stelle unwirksamer Vereinbarungen die entsprechenden Bestimmungen des Tarifvertrages treten. Das Gesetz beschränkt also die sonst das Verkehrsleben beherrschende Vertragsfreiheit in weitgehendem Maße und entzieht die Frage, welches Mindestgehalt einem Angestellten zu zahlen ist, der Willkür der Vertragschließenden. Wenn aber die ursprüngliche Vereinbarung untertarifmäßigen Gehalts ungültig ist, so muß es auch der ausdrückliche oder stillschweigende Verzicht auf den Mehrbetrag bei den Gehaltszahlungen sein; denn dieser Verzicht ist nichts anderes als die Bestätigung eines ungültigen Vertrages, welche deshalb gleichfalls ungültig sein muß, weil die Gründe, auf denen die Ungültigkeit des Vertrages beruht, zwischen Vertragsabschluß und Bestätigung nicht fortgefallen sind. Außerdem ist in diesen Verzichten gleichzeitig die Vereinbarung untarifmäßigen Gehalts für die Zukunft enthalten, und zwar in einer und derselben Willenserklärung, welche nicht zum Teil ungültig, zum Teil gültig sein kann. Es kommt aber noch folgende Erwägung hinzu: Wollte man einen Verzicht des Arbeitnehmers auf tarifmäßige Bezahlung für zulässig erachten, so würde dies einer Umgehung des Gesetzes Tür und Tor öffnen. Wenn auch vielleicht nicht formaljuristisch, so doch in seinem praktischen Ergebnis kommt es auf dasselbe heraus, ob ein Arbeitnehmer schon ursprünglich oder erst an den jeweiligen Zahlungsterminen sich mit einem untertarifmäßigen Gehalt begnügt. Ebenso wie durch die ursprüngliche Vereinbarung würde auch durch den nachträglichen Verzicht gerade der wirtschaftliche Zustand erreicht, den der Gesetzgeber verhindern will, nämlich, daß der Arbeitnehmer bei starkem Angebot und wenig Nachfrage nach Arbeitskräften einen Lohn erhält, der hinter dem Wert seiner Leistungen zurückbleibt und zur Bestreitung seines Lebensunterhalts nicht ausreicht. Die Verordnung über Tarifverträge ist nicht nur im Interesse des einzelnen Arbeitnehmers, sondern auch in dem seiner ganzen Gruppe erlassen, welche dagegen geschützt werden soll, daß die Arbeitnehmer sich gegenseitig unterbieten und dadurch nicht nur ihre eigene Lage, sondern auch die ihrer Berufsgenossen ungünstig beeinflussen. Der Tarifvertrag ist nicht nur etwa eine Art Muster, nach welchem die Beteiligten nach ihrem Belieben sich zwar richten können, aber nicht müssen, sondern eine bindende Norm, welcher sie unterworfen sind. Dieses seines vom Gesetzgeber gewollten autoritativen Charakters würde der Tarifvertrag dann entkleidet werden, wenn es durch Verzicht des Arbeitnehmers auf das Tarifgehalt den Beteiligten gestattet sein sollte, von dem Tarifvertrag nach Gutdünken abzuweichen. Alle diese Erwägungen führen zu dem Ergebnis, daß nur die Unwirksamkeit des Verzichtes auf das Tarifgehalt mindestens während des Dienstverhältnisses dem Willen der Verordnung entspricht.

Diese Unwirksamkeit eines stillschweigenden wie ausdrücklichen Verzichts auf den Tariflohn mußte, wird in der Entscheidung weiter ausgeführt, dem Unternehmer von vornherein bekannt sein, und wenn er trotzdem den Tariflohn nicht zahlte, so handelte er fahrlässig, und muß er die Folgen tragen. Diese Entscheidung bedeutet nicht etwa ein Entgegenkommen an die Arbeiter, sondern sie hält sich rein objektiv an die Rechtslage. Auch einige andere Gerichte haben bereits in diesem Sinne entschieden.

### Die Höchstsätze der Erwerbslosenunterstützung

betragen vom 14. Mai 1923 an täglich:

| | in den Orten der Ortsklassen A | B | C | D u. E |
|---|---|---|---|---|
| 1. für männliche Personen | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 3200 (28800) | 3000 (27000) | 2800 (25200) | 2600 (23400) M |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 2800 (25200) | 2600 (23400) | 2400 (21600) | 2200 (19800) „ |
| c) unter 21 Jahren | 1950 (17550) | 1800 (16200) | 1650 (14850) | 1500 (13500) „ |
| 2. für weibliche Personen | | | | |
| a) über 21 Jahre, sofern sie nicht im Haushalt eines anderen leben | 2800 (25200) | 2600 (23400) | 2400 (21600) | 2200 (19800) „ |
| b) über 21 Jahre, sofern sie im Haushalt eines anderen leben | 2350 (21150) | 2200 (19800) | 2050 (18450) | 1900 (17100) „ |
| c) unter 21 Jahren | 1750 (15750) | 1650 (14850) | 1550 (13950) | 1450 (13050) „ |
| 3. als Familienzuschläge für | | | | |
| a) den Ehegatten | 1150 (10350) | 1050 (9450) | 950 (8550) | 850 (7650) „ |
| b) die Kinder und sonstige unterstützungsberechtigte Angehörige | 950 (8550) | 900 (8100) | 850 (7650) | 800 (7200) „ |

Die Familienzuschläge, die ein Erwerbsloser erhält, dürfen insgesamt das Zweifache der ihm gewährten Unterstützung nicht übersteigen. Eingeklammert sind die für die Kurzarbeiter maßgebenden Summen, die das 1½fache der wöchentlichen Unterstützungsbeträge bei völliger Arbeitslosigkeit ausmachen. Erreicht die Hälfte des wöchentlichen Verdienstes diese Summen zuzüglich etwaiger Familienzuschläge nicht, dann muß der Differenzbetrag von der Erwerbslosenfürsorge als Zuschuß gezahlt werden.

### Unterbringung Erwerbsloser in landwirtschaftlichen Betrieben.

Der Umfang der Arbeitslosigkeit zwingt allgemein dazu, der Ueberführung städtischer Arbeitskräfte in die Landwirtschaft größere Beachtung zu widmen, denn noch immer finden hier Hunderttausende ausländischer Arbeiter Beschäftigung. Eine restlose Ersetzung dieser Ausländer durch deutsche Arbeiter wird aus einer Reihe von Gründen zunächst nicht möglich sein, aber es sollte nichts unversucht gelassen werden, um planmäßig erhebliche Teile der städtischen Erwerbslosen für ländliche Arbeiten zu gewinnen. Der Arbeitsminister hat in einem neueren Erlaß die Länderregierungen auf diese Aufgabe hingewiesen und größere Mittel bereitgestellt, um den Landesämtern zu ermöglichen, großzügiger und planvoller auf diesem Gebiete zu arbeiten. Es wird auch Aufgabe der Gewerkschaften in den Fürsorgeausschüssen und Landesämtern sein müssen, den Ausgleich der Arbeitskräfte zwischen Stadt und Land mit allen Kräften zu unterstützen. Selbstverständlich kann solche Ueberführung nur erfolgen nach sorgfältiger Prüfung der Eignung der Arbeitskräfte und nur dorthin, wo Gewähr für entsprechende Unterkunfts- und Verpflegungsverhältnisse gegeben ist.

### Um den Achtstundentag.

Die Nr. 5 der AfA-Bundeszeitung, Organ des Allgemeinen Freien Angestelltenbundes, bringt unter der obigen Ueberschrift umfangreiches Material für den Kampf um den Achtstundentag. Die Einstellung der Arbeitgeber zum Arbeitszeitgesetz und zum Achtstundentag wird beleuchtet durch die nachfolgenden Ausführungen:

In den Beratungen des Reichswirtschaftsrates über die Kompromißvorlage zum Arbeitszeitgesetz für Angestellte hat der Hauptredner der Arbeitgeberabteilung, Herr Dr. Habersbrunner, mehrfach von dem großen Entgegenkommen der Arbeitgeber an die Angestellten gesprochen und dann gebieterisch verlangt, daß das Kompromiß unverändert zur Abstimmung gebracht werden müsse. Nachdem alsdann die Arbeitgeber mit Hilfe eines Teiles der Abteilung III eine Diskussion und eine Abstimmung über alle einzelnen Verbesserungsanträge verhindert hatten, und nachdem unser Kollege Aufhäuser in der Generalaussprache ein klares Bekenntnis des Reichswirtschaftsrates zum Achtstundentag verlangt hatte, legte der Arbeitgebervertreter in seinem Schlußwort den Schafspelz ab und gab mit brutaler Deutlichkeit zu verstehen, daß dieses vielgerühmte Einigungswerk nicht zur Sicherung des Achtstundentages, sondern zu seiner Beendigung bestimmt sei. Herr Dr. Habersbrunner charakterisierte die inzwischen angenommene Kompromißvorlage wörtlich folgendermaßne:

Wenn ich nun weiter fragen darf: „Woher stammt denn der Achtstundentag?" Er stammt rein äußerlich betrachtet aus der Demobilmachungsverordnung . . . Ja, meine verehrten Damen und Herren, was heißt denn das Demobilmachungsverordnung? Heißt das eine auf ewig zu schaffende Verordnung, die nur in Rücksicht darauf, daß man sich in einer Demobilmachung befindet, nicht auf gesetzlichem Wege vorgenommen wird, sondern auf dem Wege der Verordnung. Nein, eine Demobilmachungsverordnung schafft die Anpassung des Rechtszustandes an die Bedürfnisse dieser Demobilmachung und demgemäß Beendigung dieses Rechtszustandes, dieses gesetzlichen Zustandes, dann, wenn die Demobilmachung ihr Ende gefunden hat. Heute zu folgern, daß etwas, was in der Demobilmachungsverordnung steht, Ewigkeitswert bekommen, in eine neue Gesetzgebung mit hinübergeschleppt werden soll, heißt die Frage total falsch stellen, heißt das Pferd beim Schwanze aufzäumen. Die Demobilmachungsverordnung muß beendet sein . . .

Offener und eindeutiger haben wohl die Arbeitgeber kaum jemals ausgesprochen, daß mit der Ablösung der bisherigen Demobilmachungsverordnung über den Achtstundentag auch der Achtstundentag selbst beendet sein muß. Für uns entspracht der achtstündige Normalarbeitstag aber nicht dem vorübergehenden Bedürfnis einer Demobilmachung, sondern für uns ist er eine dauernde soziale Notwendigkeit.

## Arbeitsmarkt.

Gesucht wird ein tüchtiger solider Kautabakpflanzer nach Offenbach a. M. Vermittlung durch den Arbeitsnachweis: Abt. Kiel, Gießen, Schottstr. 10.

## Gestorbene.

Am 13. April starb zu Döbeln die Zigarrenarbeiterin **Thekla Rost**, 27 Jahre alt.

Am 16. Mai starb zu Döbeln Frau **Marg. Geilert**, 36 Jahre alt.

**Ehre ihrem Andenken!**

A 2 A 3 A 4 A 5